

Anhang

Hausordnung Universitätsklinikum Salzburg der PMU

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten, Besucher, Mitarbeiter und sonstigen Personen mit dem Zeitpunkt des Betretens des Anstaltsgeländes.

Aufenthalt in der Krankenanstalt

2. Den Anordnungen des ärztlichen, pflegerischen und sonstigen Anstaltspersonals ist im Interesse der Patientenbehandlung und eines geordneten Betriebes Folge zu leisten.
3. Die Zuweisung des Krankenbettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal. Jeder Patient hat das ihm zugewiesene Bett zu benutzen und einen notwendigen Wechsel des Bettes zu akzeptieren.
4. Der Patient wird im eigenen Interesse gebeten, sich während der Visitezzeiten im Zimmer aufzuhalten, sofern er nicht durch andere Untersuchungen verhindert ist.
5. Jeder Patient hat bei Verlassen des Krankenbettes und des Krankenzimmers die ärztlichen und pflegerischen Anordnungen zu befolgen. Teeküchen, Vorratsräume, Personalunterkünfte, Dienstzimmer des Anstaltspersonals sowie Werkstätten und Versorgungsbetriebe der Krankenanstalt dürfen von Patienten und Besuchern nicht betreten werden.
6. Patienten und Besucher haben gekennzeichnete Beschränkungen und Verbote einzuhalten (z.B. Handyverbot, Durchgangsverbot, Rauchverbot).
7. Eigene elektrische oder elektronische Geräte (z.B. Radio, Fernsehapparat) dürfen nur mit Zustimmung des Anstaltspersonals und gegen jederzeitigen Widerruf in Zimmerlautstärke verwendet werden. In Mehrbettzimmern allerdings nur dann, wenn die übrigen Patienten im Zimmer keinen Einwand erheben.
8. Handyaufnahmen oder die Nutzung von Webcams in Mehrbettzimmern sind zum Schutz der Intimsphäre anderer Patienten jedenfalls untersagt. Auch das Mitfilmen von Tätigkeiten des medizinischen Personals ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln können die Geräte bis zur Entlassung des Patienten in Verwahrung der Krankenanstalt genommen werden.
9. Das Umstellen oder Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.
10. Alle dem Patienten während seines Aufenthaltes überlassenen Gegenstände stehen im Eigentum der Krankenanstalt. Sie sind schonend zu behandeln und bei der Entlassung dem Pflegepersonal zu übergeben.

Mitgebrachte Gegenstände

11. Wertsachen, Schmuck, größere Geldbeträge, Kreditkarten sind nach Möglichkeit nicht in die Krankenanstalt mitzubringen. Trotzdem mitgeführte Wertgegenstände können gegen Bestätigung in der Anstaltskassa oder in einem Safe der jeweiligen Abteilung zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt werden. Für nicht in Verwahrung genommenes Patienteneigentum wird im Fall des Abhandenkommens, der Beschädigung oder des Diebstahls von der Krankenanstalt keine Haftung übernommen.
12. Die der Krankenanstalt zur Verwahrung übergebenen Gegenstände werden gegen Rückgabe der Verwahrungsbestätigung dem Hinterleger oder dem von ihm Bevollmächtigten ausgefolgt. Hinterlegte Gegenstände, die zu einer Nachlassmasse gehören, werden nur über Beschluss des Nachlassgerichtes oder dem Gerichtskommissär auf dessen Ersuchen ausgefolgt.
13. Beanstandungen wegen Beschädigung von Patienteneigentum, das sich in Verwahrung der Krankenanstalt befunden hat, müssen unverzüglich nach der Aushändigung gegenüber dem Aushändigenden geltend gemacht werden.
14. Die vom Patienten mitgebrachten Kleidungsstücke, Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenstände (z.B. Handys) sind in den versperrbaren Patientenschränken aufzubewahren. Bei Abhandenkommen (Verlust, Diebstahl etc.) oder Beschädigung übernimmt die Krankenanstalt keine Haftung. Übernimmt die Anstalt Wäsche oder Kleidung des Patienten zur Reinigung und Desinfektion, wird kein Ersatz von Schäden geleistet, die bei sachgemäßer Ausführung auftreten.
15. Das Mitbringen von Gegenständen, die den geordneten Ablauf des Krankenhausbetriebes stören bzw. die Einhaltung der Hygienerichtlinien gefährden, ist untersagt.

Heil- und Arzneimittel

16. Um den Heilerfolg nicht zu gefährden, dürfen Patienten nur die vom behandelnden Arzt verordneten Medikamente zu sich nehmen. Die Einnahme von Medikamenten, welche nicht in der Krankenanstalt verordnet wurden, bedarf der Zustimmung des behandelnden Arztes.

Verpflegung

17. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem gültigen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. bei Diät). Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden.

Rauchen, Alkohol

18. Das Rauchen ist am Gelände der Krankenanstalt grundsätzlich verboten und nur in den dafür vorgesehenen und ausdrücklich als solchen gekennzeichneten Bereichen gestattet. Die entsprechenden Informationen hierüber sind als Aushang an allen Kliniken und Instituten und in der Patienteninformationsbroschüre zugänglich. Der Genuss von Alkohol bedarf der Erlaubnis des behandelnden Arztes.

Besuche

19. Die Ruhe- und Besuchszeiten sind einzuhalten. Die Patienten können, wenn nicht medizinische Gründe dagegensprechen, zu den jeweils festgelegten Zeiten Besuche empfangen. Außerhalb dieser Zeiten muss die Genehmigung des zuständigen Personals eingeholt werden. Kindern kann der Besuch untersagt werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.
20. Besucher und Begleitpersonen dürfen dem Patienten nur Sachen ausfolgen, welche die Behandlung und Pflege nicht beeinträchtigen und im Übrigen den geordneten Ablauf des Krankenhausbetriebes nicht stören.

Rücksichtsvolles Verhalten

21. Patienten haben sich untereinander sowie den Besuchern und dem Anstaltspersonal gegenüber höflich, verträglich und rücksichtsvoll zu benehmen. Jede unnötige Lärmerregung ist zu unterlassen. Die Ruhezeiten sind zu beachten.
22. Patienten und Begleitpersonen, die an religiösen Handlungen nicht teilnehmen, haben sich entsprechend würdig und rücksichtsvoll zu benehmen.

Tiere

23. Das Mitnehmen von Tieren ist Patienten grundsätzlich untersagt. Besuchern kann dies in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem ärztlichen und pflegerischen Personal gestattet werden.
24. Mitarbeitern im Verwaltungsbereich kann die Mitnahme von Tieren im Ausnahmefall vom jeweils zuständigen Managementbereichsleiter bzw. Bereichsleiter genehmigt werden.
25. Die Mitnahme von Assistenzhunden (Blindenhunde, Servicehunde und Signalthunde) und Therapiehunden (§ 39a des Bundesbehindertengesetzes) ist in folgenden Bereichen aus hygienischen Gründen nicht zulässig:
 - OP-Bereiche
 - Intensivstationen
 - Bereiche mit Lebensmittelverarbeitung (insb. Küchen, Stationsküchen)
 - Bereiche mit immunsupprimierten Patienten wie Onkologische-, Neonatologische- und Verbrennungsstationen
 - Infektionsstationen
 - Untersuchungs-/ Verbands-/ Behandlungszimmer im stationären Bereich
 - Stationsstützpunkte
 - für Patienten in Patientenzimmer (hier wird die Assistenzleistung durch das Pflegepersonal übernommen)
26. Für zur tiergestützten Intervention eingesetzte Therapiebegleithunde sind individuelle Hygienepläne zu erstellen, welche die erforderlichen Voraussetzungen in Bezug auf das Tier, den Patienten und das Personal festzulegen haben.

Benützung der Einrichtungen der Krankenanstalt

27. Die Gebäude der Krankenanstalt sowie alle ihre Einrichtungen, Straßen, Wege, Grünanlagen und Parkplätze sind schonend zu benützen und rein zu halten. Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung bzw. Verschmutzung ist Schadenersatz zu leisten.
28. Am Anstaltsgelände gilt die StVO. Patienten und Besuchern ist das Befahren des Anstaltsgeländes mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie deren Abstellen nur unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften, der angebrachten Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen gestattet. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Krankenanstalt ist berechtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters vom Anstaltsgelände entfernen zu lassen und eine Besitzstörungsklage zu erheben.

Verlassen der Krankenanstalt

29. Ein vorübergehendes Verlassen der Krankenanstalt ist nur in privater Kleidung und nur mit schriftlicher ärztlicher Erlaubnis (gegen Revers) gestattet.

Sonstiges

30. Bei Feuergefahr und sonstigen Notständen ist den Anweisungen des Anstaltspersonals unbedingt Folge zu leisten. Abwehrmaßnahmen dürfen nicht behindert werden.
31. Betteln, Hausieren und das Anbieten von Waren ist in der Krankenanstalt untersagt. Ausgenommen ist der Verkauf von Waren durch die in der Krankenanstalt bestehenden Einrichtungen oder aufgrund einer ausdrücklichen Genehmigung des Krankenhausvorstandes.
32. Das Abhalten von Versammlungen – unbenommen des Versammlungsrechts des Betriebsrates nach den Bestimmungen des ArbVG - und parteipolitische Betätigung sind im gesamten Anstaltsbereich untersagt. Ausnahmen von dem Verbot der parteipolitischen Betätigung - ausschließlich im Zusammenhang mit allgemeinen politischen Wahlen - können vom Vorstand erteilt werden. Politisch motivierte Besuche von Politikern in der Krankenanstalt bedürfen der vorherigen Information der Geschäftsführung.
33. Jede Art von Werbung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
34. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis des Rechtsträgers der Krankenanstalt sowie der betroffenen Patienten und anderen Personen.

Beschwerden, Wünsche

35. Patienten und Besucher haben das Recht, Wünsche und Beschwerden dem Krankenhauspersonal schriftlich (Befragungsbogen „Waren Sie zufrieden“) oder mündlich vorzutragen, welches diese an die zuständigen Stellen weiterzuleiten hat, damit die entsprechenden Veranlassungen getroffen werden können. Zudem besteht die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an das Zentrale Beschwerdemanagement des Bereichs Qualitäts- und Riskmanagement zu wenden (Beschwerde@salk.at).

36. Neben den hausinternen Beschwerdemöglichkeiten steht den Patienten auch die Salzburger Patientenvertretung, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Telefon 8042/2030 oder 2083, E-Mail patientenvertretung@salzburg.gv.at, als unabhängige Beschwerdestelle zur Verfügung.

Verstoß gegen die Hausordnung

37. Die Hausordnung soll zur bestmöglichen Behandlung und Betreuung der Patienten beitragen. Wenn der Patient die notwendigen Behandlungsmaßnahmen verweigert oder in grober Weise gegen die Hausordnung verstößt, so kann vom Ärztlichen Direktor die vorzeitige Entlassung verfügt werden, soweit dies ohne Schaden für die Gesundheit des Betroffenen möglich ist und eine Unabweisbarkeit nicht vorliegt.
38. Besucher und Begleitpersonen, die der Hausordnung zuwiderhandeln, sind vom Krankenhauspersonal aufzufordern, diesen Vorschriften zu entsprechen. Nötigenfalls sind zuwiderhandelnde Personen der Anstalt zu verweisen. Ein eventueller Ausschluss von weiteren Besuchen der Krankenanstalt bzw. eine allfällige zivilrechtliche Schadensersatzpflicht und die Erstattung einer Strafanzeige an das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde sind möglich.

AMT DER
SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl 209-LKH/2/38-2021

Gegenständliche Anstaltsordnung wurde mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 25.5.2021, Zahl 209-LKH/2/38-2021, genehmigt.

Für die Landesregierung:



Mag. Susanne Köchl